



### Fachabteilung 11A

An alle  
Bezirkshauptmannschaften  
und den Magistrat Graz/Sozialamt

*-per Email-*

GZ: FA11A-32.2-5/2010-54      Bezug:

Ggst.: **Bedarfsorientierte Mindestsicherung**

**1. Berechnungsmodell vom 28.02.2011**

**2. Zuweisung zur Begutachtung der Arbeitsfähigkeit**

→ **Soziales, Pflegemanagement,  
Arbeit und Beihilfen**

### Rechtsreferat Soziales

Bereich Sozialhilfe, Pflegegeldgesetz, Pflege  
und Mindestsicherung

Bearbeiter: Mag. Manuela Kurta

Tel.: 0316/877-4194

Fax: 0316/877-3053

E-Mail: [fa11a@stmk.gv.at](mailto:fa11a@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 15.03.2011

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Aufgrund von wiederholten Rückfragen darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass der Berechnung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung das am 28.02.2011 zu GZ: FA11A 32.2-5/2010-36 übermittelte adaptierte Berechnungsmodell zu Grunde zu legen ist.

Dieses steht auch auf der BMS-ExpertInnenplattform des Verwaltungsservers unter der Adresse [www.verwaltung.steiermark.at/mindestsicherung](http://www.verwaltung.steiermark.at/mindestsicherung) zur Verfügung.

Entsprechend der Bund-Länder Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung hat das Land Steiermark mit dem Arbeitsmarktservice Steiermark eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung regelt u.a. die Zuweisung zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit für AntragstellerInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Eine solche Zuweisung durch die Bezirkshauptmannschaften bzw. den Magistrat Graz hat dann zu erfolgen, wenn im Zuge des Ermittlungsverfahrens Zweifel über das Vorliegen bzw. über das vorliegende Ausmaß der Arbeitsfähigkeit des/der AntragstellerIn bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über das Vorliegen von Arbeitsfähigkeit und somit die Gutachteneinholung, bereits erfolgt sein muss, bevor die BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dem Arbeitsmarktservice zur Betreuung übergeben werden. Aus diesem Grund sind AntragstellerInnen nicht dem AMS zur Begutachtung zuzuweisen, sondern wird eine solche von den GKK-Außenstellen vorgenommen werden.

8010 Graz • Hofgasse 12 •

Wir sind Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel • Straßenbahn • Linien 1,3,4,5,6,7 • Haltestelle • Hauptplatz

Busverbindung • Linie 30 • Haltestelle • Schauspielhaus

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ:56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Ein diesbezügliches Verwaltungsübereinkommen mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse befindet sich derzeit in Ausarbeitung und wird voraussichtlich im Laufe dieses Monats vorliegen. Danach können die Zuweisungen für die erforderlichen Begutachtungen erfolgen. Die derzeit betroffenen Fälle mögen bis dahin in Evidenz genommen werden. Über das Verwaltungsübereinkommen mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse und die näheren Zuweisungsmodalitäten durch die Bezirksverwaltungsbehörden wird eine gesonderte Mitteilung ergehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Fachabteilungsleiter Stellvertreter

HR Mag. Franz Zingl e.h.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der  
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



**Das Land**  
**Steiermark**